

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0343/16	Datum 16.08.2016
Dezernat: I	Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	13.09.2016	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	12.10.2016	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	16.11.2016	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	18.11.2016	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.12.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 14, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA	X	
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Erste Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 16. Februar 2016 gemäß beiliegender Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	Amt 30	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltssolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Kuhle/Herr Keller	Unterschrift AL / FBL Herr Marske
--------------------------------------	------------------------------------------	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Holger Platz
---------------------------------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	12.12.2016
-----------------------------------	------------

Begründung:**Zu Punkt 1**

In § 6 und § 7 erfolgt eine Umbenennung des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling in lediglich „Ausschuss für Rechnungsprüfung“. Ein Bezug des Ausschusses zum Beteiligungscontrolling ist nicht gegeben.

Zu Punkt 2

In § 8 Abs. 4 Nr. 1 S. 2 (dies ist der Absatz unmittelbar nach Buchstabe e) wird fälschlicherweise auf § 9 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben a-e verwiesen. § 9 regelt jedoch den Verdienstaufschlag. Gemeint sein soll selbstverständlich § 8 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a bis e. Dies ist zu berichtigen.

Zu Punkt 3

Die Anpassung der Wertgrenze auf 1.000 € erfolgt nunmehr auf Grund der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 23.03.2016 (Az.: 9 A 186/15 MD) und des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.2016 (Az.: 4 L 77/16). Beide Gerichte haben entschieden, dass die Versagungen der Genehmigungen der Hauptsatzung durch das Landesverwaltungsamt vom 17.11.2014 und 05.11.2015 zu Recht erfolgt seien, da die von der Landeshauptstadt Magdeburg festgesetzte Wertgrenze von 10.000 € für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen durch den Oberbürgermeister als nicht mehr von der gesetzlichen Formulierung „geringfügig“ in § 99 Abs. 6 KVG LSA erfasst anzusehen ist.

Die o.g. Gerichtsentscheidungen haben zur Folge, dass die Wertgrenze in der Hauptsatzung nunmehr auf 1.000 € angepasst wird. Maßgebend für diese Höhe der Wertgrenze ist der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 27. Oktober 2014 (Az.: 31.2-100005/0-§99 KVG), der als Obergrenze für die Annahme von Zuwendungen durch Oberbürgermeister und Landräte einen Betrag von 1.000 € vorsieht.

Zu Punkt 4

In seiner Genehmigungsverfügung zur Hauptsatzung vom 21. Januar 2016 hatte das Landesverwaltungsamt ergänzend darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Ersatzbekanntmachung bzw. zur öffentlichen Zustellung (§§ 23a und 23c der Hauptsatzung) präzisiert werden müssen.

Dies wurde nunmehr vollzogen. Bereits in der Vergangenheit entsprach die praktische Verfahrensweise den gesetzlichen Anforderungen. Lediglich der Wortlaut war missverständlich, so dass der Eindruck hervorgerufen wurde, die Ersatzbekanntmachung stehe nicht im Einklang mit den Vorgaben des § 9 Abs. 2 und 3 KVG LSA.

In § 23 Buchst. a (Ersatzbekanntmachung) wird nunmehr klargestellt, dass in Fällen, in denen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Unterlagen nicht Bestandteil von Satzungen sind und separat ersatzbekannt gemacht werden, die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ebenfalls veröffentlicht wird.

Zu Punkt 5

Hinsichtlich der öffentlichen Zustellung enthält das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes in § 10 VwZG detaillierte Regelungen, die gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend gelten. Diese höherrangigen gesetzlichen Regelungen gelten ohnehin unmittelbar, so dass eine Wiederholung des Wortlauts überflüssig ist. Zur Vervollständigung werden diese Normen nunmehr in § 23 c genannt.

Zur besseren Übersicht sind die Änderungen in einer synoptischen Darstellung durch Durchstreichungen bzw. Farbdruck hervorgehoben.

Anlagen:

Anlage 1 – Änderungssatzung
Anlage 2 – Synopse